



Gemeinde Hollenbach

Vollzug des Baugesetzbuches -BauGB-

5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des Baugebiets "Hollenbach, nördlich der Bergstraße"

Der Gemeinderat hat am 26.02.2026 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung des Baugebiets "Hollenbach, nördlich der Bergstraße", für die Flurstücknummern 920/16 (TF), 925(TF), 947(TF) und 948 (TF) Gemarkung Hollenbach beschlossen. Der Änderungsbe-
reich ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich.

Aufgrund der Nachfrage an Bauflächen in Hollenbach soll die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche am Ortsrand im Nordwesten des Ortsteils Hollenbach in Verlängerung der Bergstraße zukünftig als Wohnbaufläche für Ein- und Zweifamilienhäuser genutzt werden. Hierzu ist die Auf-
stellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 23.04.2026 den Vorentwurf der Flächennutzungsplanän-
derung in der Fassung vom 23.04.2026 gebilligt.

Die Öffentlichkeit kann sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Ebenso besteht innerhalb der nachstehenden Frist die Gelegenheit zu Äußerung und Erörterungen.

Die Planunterlagen, bestehend aus Planzeichnung und Hinweis zur Begründung und Umweltbe-
richt, jeweils mit Fassungsdatum vom 23.04.2026, können dazu in der Zeit

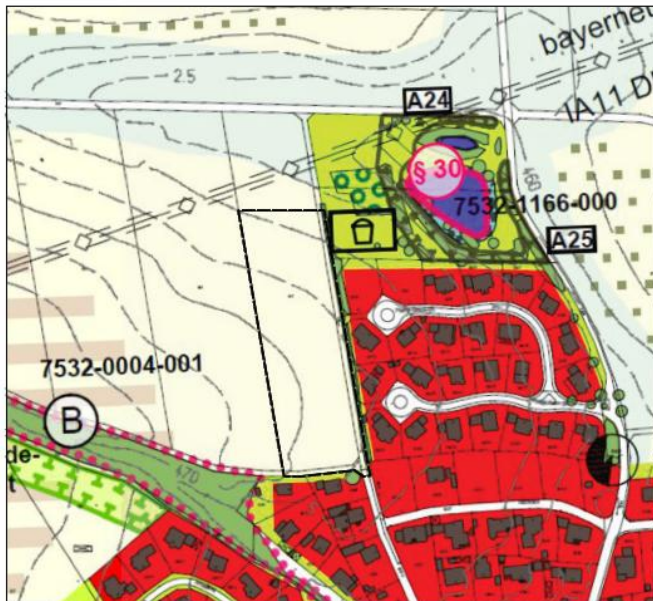
**vom 27.04.2026 bis einschließlich 26.05.2026
im Rathaus der Gemeinde Hollenbach, Hauptstraße 93, Zimmer 03**

während der allgemeinen Dienststunden, Montag – Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag
von 14.00 – 17.30 Uhr, von jedermann eingesehen werden.

Die Planunterlagen können spätestens ab dem vorstehenden Datum unter **<https://www.gemeinde-hollenbach.de/buergerservice-politik/rathaus/amtliche-bekanntmachungen>** abge-
rufen werden. Das Plangebiet ist im nachfolgenden Lageplan (ohne Maßstab) dargestellt:

GEMEINDE HOLLENBACH

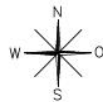
5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hollenbach für das Baugebiet "Hollenbach, nördlich der Bergstraße"



Rechtsgültiger Flächennutzungsplan

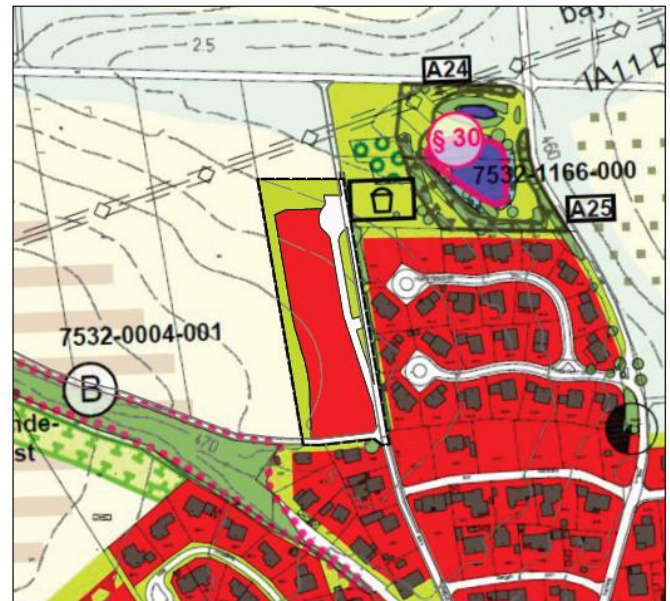
Fassung vom 25.06.2015

Maßstab 1 : 2.500



GEMEINDE HOLLENBACH

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hollenbach für das Baugebiet "Hollenbach, nördlich der Bergstraße"



Änderungsplan

Fassung 23.04.2026

Maßstab 1 : 2.500



Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt und gemäß § 2 a BauGB die Ergebnisse im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen zur Planung liegen bisher vor, die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen mit Verweis auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan ebenfalls aus:

Schutzgut	Thema
Boden und Fläche	- Versiegelung von Boden und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche
Wasser	- Versiegelung von versickerungsfähigem Boden - Versickerung von anfallendem Oberflächenwasser innerhalb des Geltungsbereichs
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	- Keine Verletzung artenschutzrechtl. Verbotstatbestände zu erwarten - Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft mit festgesetztem Ausgleich in einer externen Ökokontofläche
Mensch, Erholung, Landschaftsbild	- Einsehbarkeit von den westlich und nördlich höher liegenden Flächen und Wegen - Durch Ausweitung des Siedlungsgebiets am Ortsrand Verlagerung der Erholungsnutzung weiter nach Norden

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der eine Satzung zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag

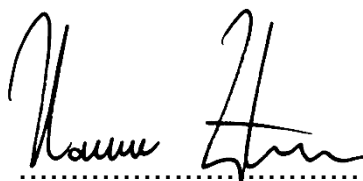
stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.



Xaver Ziegler

1. Bürgermeister

Hollenbach, 24. April 2026

ausgehängt am 24. April 2026
abgenommen am 26. Mai 2026